

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2020

Energieeinspeisung von „**erneuerbaren Energien ohne EVS Förderung**“

Anlagen von **2 kWp bis 30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung	5.85 ¹⁾	3.85 ¹⁾	5.50	2.00 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung	5.85 ¹⁾	3.85 ¹⁾	5.50	2.00 ²⁾

Anlagen mehr als **30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung ³⁾	5.85 ¹⁾	3.85 ¹⁾	3.50	2.00 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung ³⁾	5.85 ¹⁾	3.85 ¹⁾	3.50	2.00 ²⁾

Für die Rückvergütung sind folgende Tarifzeiten massgebend: Hochtarif (HT) Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr und Samstag 07.00 – 13.00 Uhr. Niedertarif (NT) übrige Zeit.

Für Eigenverbrauchslösung gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 16 und Art. 17 hat die EW Wald AG entsprechende Produkte im Angebot. Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

Anlagen kleiner 2 kWp Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Einspeisevergütung.

Energieeinspeisung von „**erneuerbaren Energien mit EVS Förderung**“

Anlagen	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Bis 30 kWp mit Nettoproduktionsmessung	Pronovo	0.00	0.00
Bis 30 kWp mit Eigenverbrauchsmessung	Pronovo	0.00	0.00
Mehr als 30 kWp mit Nettoproduktionsmessung ³⁾	Pronovo	0.00	0.00
Mehr als 30 kWp mit Eigenverbrauchsmessung ³⁾	Pronovo	0.00	0.00

¹⁾ Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Die Vergütung wird aufgerundet.

²⁾ Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.

³⁾ Nach Art. 1 der HKSv müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kWp die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kWp ist es nach Art. 4 der HKSv ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen.

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Verrechnung Hilfsenergie bei reinen Produktionsanlagen

Beim Bezug von Hilfsenergie für reine Produktionsanlagen, wird ab 25 kWh pro Quartal, die Netznutzung mit den Positionen Wirkenergie Hoch- und Niedertarif, Abgaben an Gemeinwesen (ohne min. Betrag), Systemdienstleistungen und gesetzliche Bundesabgaben in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach dem Preisblatt "Haushalt & Kleingewerbe". Diese Regelung gilt nicht für MKF Anlagen.

Gebühren / Kosten

Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.